Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Dann erstlich redet die Constitutio lautter, & quidem geminatis verbis das in allen Fällen, da einer dem Reich ohne mittl Vnderworffen, durch sich selbst oder die seinen einem anderen dem Reich gleiches gestalt ohne mittl Vnderworffen ꝛc. Von des Verlachten Fürsten Person auch von Ihr F: D: Fürstenthum Oberen vnd Nideren Bayern, ist khein zweiffel.

Dann menniglichen bewusst, ob sie ohne mittl vom H: Römischen Reich zu Lehen rüehren, so sind die Landsfürsten je vnd allezeit so lang der Pfalzgrafschaft bey der wolchen Teutschen Nation herkhommen vnder den vier Weltlichen Fürsten des Reichs gezelt vnd gehaltten worden, wie sie dann mit session vnnd auch allen Reichs deputations Tägen vnd Willen Actibus löblich herbracht, derselben praeeminentz auch in khünftigen Fäll vel quasi noch ein Lang bleiben.

Des Frauen Person belangent, ist nit ohne, es sie den Päpstlichen Stuel lang herzebracht, aber erst vor vier Jahren, es sind andere dis Stammens limitierte Reichs Frauen durch die Exetions Verhöre am Päpstlichen Cammergericht den 4 Martij Anno 73. ergangen, außgestrochen vnd verlest worden, Nemblichen mit diesen worten: Es auff alles Anbringen, zu Recht erkhennt, das vermelte Frauen Teuil die Grafschaft Ortenburg belangen thüet, ohne mittl Frauen des Reichs sein ꝛc.

Da nun hierzo der streit dieselbig seines Ersten vnmittelbaren Herrschaft halben nichtsdestoweniger müest man zugeben, es sei in terminis der Constitution verten, Weill aber dieselbig der Impetrant nit allein im Reichs Tag, sonder allen im Bayrischen Vnderthanen vnd Landsassen dergleichen Nub zuendt vnd oden, der Recht vnd gerecht ihrigkeit darauf im Fürstenthumb gelegen, hierzu dannoch er nit ohne, sonder mit mittell dem Reich Vnderworffen: so khann man nit sehen wie er den Frauen hierzu qualificieren oder habilitiren solte.

Es vnterstehet sich gleichwoll Graff mit seiner vermeinten Vnterschied, nicht allein seinen Landsfürsten, sonder allen Ständen des Reichs ein praeiudicierlichs Recht anzurichten, Ihme Lem er den personal vnd Real Prozeß ihr sonder haben gibt, so man ohne